

Merkblatt

zur Berücksichtigung von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten bei Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten

Allgemeines

Über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit entscheidet nach § 64 Abs. 1 Satz 1 HBeamtVG¹ die oberste Dienstbehörde.

Eine gesonderte Entscheidung außerhalb der Pensionsfestsetzung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist im Allgemeinen nicht zu treffen, soweit es sich um Zeiten handelt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind (z. B. Beamtendienstzeiten nach § 6 oder Wehr-/Zivildienstzeiten nach § 9 HBeamtVG). Die Berücksichtigung dieser Zeiten ist Teil der Pensionsfestsetzung.

Handelt es sich um Dienstzeiten, die nur auf Grund von Kannvorschriften (z. B. § 11 – sonstige Zeit, § 12 – Ausbildungszeit) berücksichtigt werden können, ist ein rechtsbegründender Verwaltungsakt erforderlich. Der Erlass eines solchen Verwaltungsaktes erfordert eine Ermessensentscheidung (§ 40 HVwVfG²) der obersten Dienstbehörde. Diese ist dabei an ermessensbindende Richtlinien in den Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen in Betracht kommenden Bestimmungen sowie gegebenenfalls an ergänzende Richtlinien im Bereich des Dienstherrn gebunden.

Abweichende Grundsätze gelten für Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 10 HBeamtVG). Zwar ist auch hier ein rechtsbegründender Verwaltungsakt erforderlich, jedoch soll die oberste Dienstbehörde die im § 10 HBeamtVG bezeichneten Vordienstzeiten bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berücksichtigen.

Der Ermessensspielraum des Dienstherrn, den er bei seiner Entscheidung über die Berücksichtigung der Vordienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu beachten hat, ist durch die Sollvorschrift wesentlich eingengt. Der Dienstherr darf von der Regel, die ihm im Gesetz vorgeschrieben ist, nur abweichen, wenn ein wichtiger Grund der vorgeschriebenen Handhabung entgegensteht, also ein atypischer Fall vorliegt.

Zur Erleichterung Ihrer Entscheidung haben wir die wesentlichen Maßgaben zur Berücksichtigungsfähigkeit von Dienstzeiten auf Grund von Soll- und Kannvorschriften für Laufbahnbeamtinnen und Laufbahnbeamten zusammengestellt.

Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12 HBeamtVG ist von Amts wegen, in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis, zu entscheiden.

Zeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst – § 10 HBeamtVG –

§ 10 HBeamtVG begünstigt nicht jede Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, sondern fordert für die Anrechnung als Vordienstzeit einen besonderen Bezug zur späteren Beamtendienstzeit. Deshalb können nur Vordienstzeiten angerechnet werden, in denen Erfahrungen und Kenntnisse für den später anschließenden Beamtenberuf erworben wurden.

Laut Tz. 10.1.11 der seit 1. Juni 1981 anzuwendenden Verwaltungsvorschrift zum BeamtVG³ soll die Voraussetzung, dass eine Beschäftigung zur Ernennung geführt hat, als erfüllt angesehen werden, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die ein wesentlicher Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind, insoweit also ein Zusammenhang in funktioneller Hinsicht zwischen der früheren und der neuen Verwendung besteht.

Der funktionelle Zusammenhang in diesem Sinne ist als gegeben anzusehen, wenn die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe entsprechen, als der Laufbahngruppe, in der die oder der Beschäftigte als Beamtin oder Beamter eingestellt worden ist.

Da Vergütung und Tätigkeit in der Regel in Einklang zu stehen haben, wird als Hilfe zur Beurteilung des funktionellen Zusammenhangs die Vergütungsgruppe herangezogen. Die Voraussetzung bei einer ersten Ernennung im gehobenen Dienst wird demnach ab Vergütungsgruppe BAT VIII/Entgeltgruppe TVöD 5 als erfüllt angesehen.

¹ HBeamtVG = Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

² HVwVfG = Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz

³ BeamtVG = Beamtenversorgungsgesetz

Wenn die obengenannte Übereinstimmung von Tätigkeit und Vergütung ausnahmsweise nicht vorliegt, wird auch eine konkrete Bestätigung des damaligen Arbeitgebers anerkannt, aus der hervorgeht, dass von der Beamtin oder dem Beamten während der fraglichen Zeiten vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis mindestens Tätigkeiten des mittleren Dienstes verrichtet wurden.

Eine Anrechnung einer Tätigkeit, die einem Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis vorausgegangen ist, kommt über die allgemeinen Kriterien des § 10 HBeamtVG hinaus nur in Betracht, wenn

- die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nach der Verwaltungsübung des Dienstherrn regelmäßig Angestellten oder Arbeitern des Dienstherrn vorbehalten ist, oder
- die Tätigkeit beim gleichen Dienstherrn und in der gleichen Verwaltung ausgeübt worden ist, oder
- die Tätigkeit nachweislich zur Zulassung für den Vorbereitungsdienst beigetragen hat.

In allen anderen Fällen (bezogen auf die allgemeine nichttechnische Laufbahn) muss davon ausgegangen werden, dass die im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen in ihrer Bedeutung für die Ernennung gegenüber den durch die Laufbahnprüfung nachgewiesenen Kenntnissen zurücktreten, also kein wesentlicher Grund für die Übernahme in das Beamtenverhältnis waren.

Die Tätigkeit muss hauptberuflich erbracht worden sein. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht. Das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden einer Teilzeitbeschäftigung zu denen einer Vollzeitbeschäftigung muss mindestens 0,35 betragen (§ 13 Abs. 1 HBeamtVG).

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 13 Abs. 2 HBeamtVG).

Sonstige Zeit – § 11 HBeamtVG –

Die besonderen Fachkenntnisse bilden die Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese besonderen Fachkenntnisse zwingend für die Erfüllung der der Beamtin oder dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gefordert werden. Den Zeiten des Erwerbs der besonderen Fachkenntnisse gehen in der Regel Zeiten des Erwerbs der allgemeinen Fachkenntnisse voraus, die z. B. bei Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerbern gefordert werden und die Zeit eines für die Laufbahn jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes umfassen; sie gelten nicht als Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse.

Rechtsanwaltszeiten können anerkannt werden, wenn der innere Zusammenhang mit der späteren Verbeam-

tung besteht. Es muss dabei eine Tätigkeit als Rechtsanwalt mit Zulassung zur Anwaltschaft vorgelegen haben. Entscheidend für die Anrechenbarkeit ist, dass während dieser Zeit die anwaltlichen Befugnisse eines Rechtsanwalts i. S. der Bundesrechtsanwaltsordnung zustanden, nicht hingegen, ob die Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis oder freiberuflich ausgeübt wurde.

Nicht dazu gehört die Tätigkeit als angestellter Mitarbeiter in einem Anwaltsbüro vor der Zulassung als Rechtsanwalt und auch nicht die Tätigkeit als amtlich bestellter Vertreter eines Rechtsanwalts ohne Zulassung.

Eine Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit kann zur Hälfte, jedoch höchstens mit 10 Jahren berücksichtigt werden (§ 11 Abs. 2 HBeamtVG).

Die Tätigkeit muss hauptberuflich erbracht worden sein. Hauptberuflich ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht. Das Verhältnis von geleisteten Wochenstunden einer Teilzeitbeschäftigung zu denen einer Vollzeitbeschäftigung muss mindestens 0,35 betragen (§ 13 Abs. 1 HBeamtVG).

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung ist nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 13 Abs. 2 HBeamtVG).

Ausbildungszeit – § 12 HBeamtVG

Die Anwendung des § 12 HBeamtVG ist jeweils nach den Ausbildungsanforderungen für das Beamtenverhältnis zu beurteilen, aus dem die Versorgung gewährt wird.

Ausbildungszeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Rangfolge

Die §§ 11, 12 HBeamtVG sind Kannvorschriften. Sie sind im Verhältnis zu Ist- und Sollvorschriften (§§ 6, 8 bis 10 HBeamtVG) nachrangig anzuwenden.

§ 12 HBeamtVG (Ausbildungszeit) hat als Spezialvorschrift gegenüber der Kannvorschrift des § 11 HBeamtVG (sonstige Zeit) Vorrang.

Vorbehalte

Entscheidungen über die Anrechnung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind gemäß § 64 Abs. 2 HBeamtVG unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der zugrundeliegenden Rechtslage zu treffen.

Wird eine Versorgungsleistung bezogen, die nicht nach den Anrechnungsvorschriften des HBeamtVG berücksichtigt werden kann und aus einer Tätigkeit der Kannvorschriften des § 11 oder 12 HBeamtVG hervorgeht,

erfolgt eine fiktive Anrechnung nach § 59 HBeamtVG (§ 13 Abs. 9 HBeamtVG).

Zu diesen anderen Versorgungsleistungen zählen u. a. Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Ärzteversorgung, Architektenversorgung, Versorgungswerk der Rechtsanwälte) oder Leistungen nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte, sofern sie nicht in die Ruhensregelung gemäß § 59 HBeamtVG einzubeziehen sind.

Ein evtl. Leistungsbezug ist anzuzeigen.

Hinweis

Dieses Merkblatt soll einen allgemeinen Überblick über die geltende Rechtslage bieten. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Bei Ihrer Entscheidung zur Berücksichtigung von Zeiten auf Grund von Soll- und Kannvorschriften als ruhegehaltfähige Dienstzeit bitten wir die vorgenannten Grundsätze zu beachten. Die entsprechenden Vorschriften des HBeamtVG sind nachfolgend auszugsweise als Anlage beigefügt.

Anlage

Anlage

§ 10 HBeamtVG – Zeit im privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig soll auch folgende Zeit berücksichtigt werden, in der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privat-rechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn tätig war, sofern diese Tätigkeit zur Ernennung geführt hat:

1. die Zeit einer hauptberuflichen, in der Regel einer Beamtin oder einem Beamten obliegenden oder später einer Beamtin oder einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. die Zeit einer für die Laufbahn der Beamtin oder des Beamten förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit.

Dies gilt auch für eine hauptberufliche Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen, die von mehreren Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind.

§ 11 HBeamtVG – Sonstige Zeit

Die Zeit, während der eine Beamtin oder ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. hauptberuflich
 - a) im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände nach Art. 140 des Grundgesetzes,
 - b) im öffentlichen oder nicht öffentlichen Schuldienst im Rahmen einer Unterrichtserteilung mit Lehrbefähigung,
 - c) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,
 - d) im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden oder
 - e) im Dienst von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbändentätig gewesen ist,
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat,
3. hauptberuflich als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854), tätig gewesen ist oder

4. nicht berufsmäßigen Wehrdienst im Dienst eines ausländischen Staates geleistet hat,

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In den Fällen des Satz 1 Nr. 1 und 2 muss die Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit dem Beginn des Beamtenverhältnisses stehen. In den Fällen des Satz 1 Nr. 3 gilt die zeitliche Begrenzung des Abs. 2 Satz 1.

- (2) Die Zeit, während der die Beamtin oder der Beamte vor der Berufung in das Beamtenverhältnis hauptberuflich besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die Voraussetzung für die Wahrnehmung ihres oder seines Amtes bilden, kann zur Hälfte insgesamt bis zu zehn Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Zeit mit Zustimmung des für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministeriums über diese Grenze hinaus berücksichtigt werden.

§ 12 HBeamtVG – Ausbildungszeit

- (1) Die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene Mindestzeit

1. der außer der allgemeinen Schulbildung abgeschlossenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit) und
2. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit

kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich. Die Anerkennung der Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung ist einschließlich der Prüfungszeit auf insgesamt drei Jahre begrenzt. Die Promotionszeit kann bis zu zwei Jahren anerkannt werden.

- (2) Für Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes und des feuerwehrtechnischen Dienstes kann die in einer praktischen Ausbildung und einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit verbrachte Zeit anstelle einer Berücksichtigung nach Abs. 1 bis zu einer Gesamtzeit von fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Mindest- oder Regelstudienzeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung sind für das Semester sechs Monate anzusetzen. Die Mindest- oder Regelstudienzeit im Sinne dieser Vorschrift beginnt ab Semesterbeginn mit dem Monatsersten. Sie verlängert sich nicht um eine ruhegehaltfähige Zeit, die sich mit der Studienzeit überschneidet.

- (4) Bei anderen Bewerberinnen und Bewerbern nach § 19 des Hessischen Beamtengesetzes kann die Zeit nach Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt wer-

den, wenn und soweit sie für die Laufbahn vorgeschrieben ist. Ist die Laufbahn der Fachrichtung der Beamtin oder des Beamten bei einem Dienstherrn noch nicht gestaltet, so gilt das Gleiche für die Zeit, die bei Gestaltung der Laufbahn mindestens vorgeschrieben werden muss.